

Telefon 052 632 73 80  
Fax 052 632 78 25

An die Gemeinderäte  
des Kantons Schaffhausen

Schaffhausen, 30. März 2015

**Kreisschreiben;  
Meldung von Todesfällen an die Erbschaftsbehörde**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Bisher erfolgte die Meldung der Todesfälle von Einwohnern des Kantons Schaffhausen auf dem Papierweg vom kantonalen Zivilstandsamt an die **Erbschaftsbehörden**. Ist der Einwohner einer Schaffhauser Gemeinde jedoch ausserkantonale verstorben, konnte das Zivilstandsamt keine Meldung erstatten, sondern die Meldung erfolgte durch das Zivilstandsamt am Todesort, und zwar an die **Einwohnerkontrolle** des Wohnortes. Die vom kantonalen Zivilstandsamt Schaffhausen verschickten Todesfallmeldungen waren somit systembedingt immer unvollständig; sie enthielten nur die Meldung über die im Kanton Schaffhausen verstorbenen Personen. Die Gemeinden haben sich so geholfen, dass sie bei der Einwohnerkontrolle eingehende ausserkantonale Todesfallmeldungen den Erbschaftsbehörden (Erbschaftsschreibern) weitergeleitet haben. Dies ist zweifellos zulässig; Eingaben sind an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

Der Bund hat mittlerweile die eidgenössische Zivilstandsverordnung angepasst. Seit Anfang Jahr erfolgt die Meldung von Todesfällen auf elektronischem Weg vom Zivilstandsamt an die **Einwohnerkontrollen**. Wir gehen somit ab diesem Jahr von folgendem Ablauf aus: Jeder Todesfall eines Einwohners der eigenen Gemeinde, der durch irgendein Zivilstandsamt der Schweiz eingetragen worden ist, löst im Einwohnerregisterprogramm eine so genannte "Aktivität" aus (Todesfallmeldung). Der Einwohnerregisterführer hat dafür zu sorgen, dass aufgrund der elektronischen Todesfallmeldung die notwendigen Schritte unternommen werden. Dazu gehört auch, dass er die Todesfallmeldung dem Erbschaftsschreiber zur Kenntnis bringt, sofern er diese Funktion nicht ohnehin selbst ausübt.

Eine Mitteilung der im Kanton Schaffhausen erfolgten Todesfälle in Papierform durch das Zivilstandsamt an die Erbschaftsbehörden, wie dies noch in Art. 72 EG ZGB (SHR 210.100) vorgesehen ist, wird damit hinfällig, zumal diese wie bereits erwähnt ohnehin nicht vollständig sein kann.

**Das Zivilstandsamt des Kantons Schaffhausen wird daher die Papiermeldungen an die Erbschaftsbehörden per 1. Juni 2015 einstellen.**

Wir bitten Sie, dieses Schreiben mit den zuständigen Personen Ihrer Gemeindekanzlei (Einwohnerkontrollführer und Erbschaftsschreiber) zu besprechen. Sollten Sie dazu Fragen haben, können Sie sich mit Doris Erhart (Leiter Zivilstands- und Bürgerrechtswesen, Tel. 052 632 75 22) oder mit Andreas Jenni (Leiter Amt für Justiz und Gemeinden, Tel. 052 632 72 02) direkt in Verbindung setzen.

Freundliche Grüsse

**Volkswirtschaftsdepartement**

Der Vorsteher:



Ernst Landolt  
Regierungspräsident

z. K.

Zivilstandsamt Schaffhausen, Safrangasse 8, 8200 Schaffhausen